

# **Antrag**

**an die 190. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol  
am 7. November 2025**

## **Effektiver Informationsanspruch von betroffenen Arbeitnehmer:innen beim AMS-Kündigungsfrühwarn- system**

Das sogenannte „AMS-Kündigungsfrühwarnsystem“ verfolgt das wichtige arbeitsmarkt- und sozialpolitische Ziel, dass bei einer beabsichtigten Beendigung einer größeren Anzahl von Arbeitnehmer:innen durch eine frühzeitige Einschaltung des Arbeitsmarktservice die jeweiligen arbeitsmarktpolitischen Förderungsmaßnahmen zur Anwendung gelangen, damit die Arbeitsplätze bestenfalls erhalten oder durch besondere Vermittlungsanstrengungen drohende längere Phasen der Arbeitslosigkeit vermieden werden können werden.

Nach § 45a AMFG sind Arbeitgeber:innen verpflichtet, die regionale Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice durch schriftliche Anzeige zu verständigen, falls sie beabsichtigen, während eines Zeitraumes von 30 Tagen Arbeitsverhältnisse

1. von mindestens 5 AN in Betrieben mit mehr als 20 und weniger als 100 Beschäftigten;
2. von mindestens 5% der AN in Betrieben mit 100 bis 600 Beschäftigten;
3. von mindestens 30 AN in Betrieben mit mehr als 600 und Beschäftigten;
4. von mindestens 5 AN, die das 50. Lebensjahr vollendet haben, aufzulösen.

Nach Einlangen der Anzeige beim AMS dürfen 30 Tage lang keine Kündigungen ausgesprochen werden. Kündigungen der Arbeitgeber:innen, die vor und 30 Tage nach Einlangen der Anzeige oder ohne notwendige Anzeige an das AMS erfolgen, sind rechtsunwirksam.

Schließlich trifft Arbeitgeber:innen die gesetzliche Verpflichtung, den Betriebsrat und in betriebsratslosen Betrieben die voraussichtlich betroffenen Arbeitnehmer:innen durch eine Durchschrift von der erfolgten Anzeige zu informieren.

Gerade bei den (leider) sehr zahlreichen betriebsratslosen Betrieben wird – soweit aus unseren Erfahrungswerten ersichtlich – von den Arbeitgeber:innen die gesetzliche Informationspflicht an die Arbeitnehmer:innen so gut wie nie erfüllt.

Diese Nichteinhaltung der Informationspflicht der Arbeitgeber:innen an die Arbeitnehmer:innen ist in keiner Weise sanktioniert und das Arbeitsmarktservice darf den Arbeitnehmer:innen direkt keinerlei Auskünfte erteilen.

Dies führt dazu, dass die betroffenen Arbeitnehmer:innen bei einer Mehrzahl von erfolgten Kündigungen nicht überprüfen können, ob ihre Kündigungen überhaupt

rechtskonform sind. Sie wissen erstens nicht, ob ihre Arbeitgeber:innen das Kündigungsfrühwarnsystem eingehalten haben, zweitens nicht, ob nach Erstattung einer schriftlichen Anzeige an das AMS die 30-tägige Wartefrist eingehalten wurde und sie wissen drittens auch nicht, ob gegebenenfalls die AMS-Landesgeschäftsstelle einer Verkürzung der 30-tägigen Wartefrist zugestimmt hat.

Auch besteht das hohe Risiko, dass Arbeitnehmer:innen während der 30-tägigen Wartefrist einer von dem/der Arbeitgeber:in vorgeschlagenen einvernehmlichen Auflösung zustimmen, der man aber nicht zugestimmt hätte, wenn man vorher von der Frühwarnanzeige informiert gewesen wäre.

Es kann und darf nicht sein, dass sich Arbeitgeber:innen über gesetzliche Informationspflichten ganz einfach und ohne jegliche Sanktion hinwegsetzen können, um ihre Arbeitnehmer:innen zum eigenen Vorteil über die wahre Rechtslage im Unklaren zu lassen.

Denn nur wer ausreichend über seine Rechtsposition informiert ist, kann auch wissentlich und mit wahrem Willen darüber verfügen.

**Die 190. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol fordert daher die Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz dazu auf, einen Gesetzesvorschlag einzubringen, wonach**

1. das Arbeitsmarktservice berechtigt wird, Arbeitnehmer:innen Auskunft darüber zu erteilen, ob und wann von ihrem/ihrer Arbeitgeber:in eine Anzeige nach § 45a Abs 1 AMFG eingebracht wurde und ob seitens der AMS-Landesgeschäftsstelle einem Fristverkürzungsantrag zugestimmt wurde sowie wann der diesbezügliche Bescheid dem/der Arbeitgeber:in zugestellt wurde;
2. eine einvernehmliche Auflösung des Arbeitsverhältnisses während der 30-tägigen Wartefrist nur rechtswirksam abgeschlossen werden kann, falls nachweislich dem/der Arbeitnehmer:in davor eine Durchschrift der Anzeige an das AMS übermittelt wurde und er/sie über den Kündigungsschutz, der während der 30-tägigen Wartefrist besteht, informiert wurde.